

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei

baum · reiter & collegen

Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf
(im weiteren: „BRC“ oder „Rechtsanwälte“)

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die BRC erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Auftragsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ausschließlich, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Mandanten oder Dritter werden nicht Vertragsinhalt und ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Selbst wenn die Rechtsanwälte auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Mandanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn BRC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mandanten den Auftrag des Mandanten vorbehaltlos ausführt.

(2) Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten sofern der Mandant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, ausschließlich die Allgemeinen Mandatsbedingungen von BRC in ihrer bei Beauftragung jeweils aktuellen, unter www.baum-reiter.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Auf Anforderung wird dem Mandanten die aktuelle Fassung der Allgemeinen Mandatsbedingungen jederzeit unentgeltlich zugesandt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand und Umfang des Mandats werden durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Bei der insoweit vereinbarten Tätigkeit wird nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs geschuldet.

(2) Die Rechtsanwälte führen das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Sie werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

(3) Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von BRC erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben oder bei Vertragsschluss anderes ausdrücklich vereinbart wird. BRC darf den erteilten Auftrag intern einem ihrer für sie tätigen Rechtsanwälte zuweisen. Zur Sachbearbeitung können neben den angestellten Rechtsanwälten auch freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, wird dies rechtzeitig zuvor mit der Mandantschaft abgestimmt.

(4) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

(5) Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung und eigene Kosten zu prüfen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Gebührenhinweis, Vergütung, Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG getroffen worden ist. Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich - wenn nach dem RVG abgerechnet wird - die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Scheidungsverfahren und Folgesachen.

(3) Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass außergerichtlich angefallene Kosten nicht in jedem Fall von der Gegenseite erstattet werden; das gilt selbst dann, wenn ein gerichtliches Verfahren gewonnen werden sollte.

(4) Auch bei erteilten Kostendeckungszusagen von Rechtsschutzversicherungen kann es sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich der Angelegenheit dazu kommen, dass die Versicherung die Kosten nicht vollständig übernimmt, so dass der nicht von der Rechtsschutzversicherung geleistete Teil vom Mandanten, der weiterhin Kostenschuldner bleibt, zu erbringen ist.

(5) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung von BRC angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Auftrags die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Staatskasse, Gegenseite oder Dritte bestehen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von BRC ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Der Mandant tritt sämtliche Kostenerstattungsansprüche gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung (bei Vorliegen der Zustimmung durch diese) oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung von BRC erfüllungshalber an BRC mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. BRC nimmt die Abtretung an. BRC wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(7) BRC ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei BRC eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

(8) Stehen BRC gegen den Mandanten fällige Vergütungsansprüche zu, so hat BRC an den überlassenen Unterlagen des Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch BRC darf allerdings nicht unverhältnismäßig sein.

§ 4 Pflichten der Rechtsanwälte

(1) Rechtliche Prüfung: Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet.

(2) Verschwiegenheit: Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

(3) Verwahrung von Geldern: Die Rechtsanwälte sind bei der Behandlung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Für den Mandanten eingehende Gelder wird BRC treuhänderisch verwahren und - vorbehaltlich § 3 Abs. 6 und 7 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen - unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

(4) Unterrichtung des Mandanten: Die Rechtsanwälte werden den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich unterrichten, insbesondere ihm von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis geben. Anfragen des Mandanten werden soweit möglich unverzüglich beantwortet.

(5) Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten / Datenschutz: BRC ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. BRC wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

§ 5 Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

(1) Informationserteilung: Der Mandant wird BRC über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und den Rechtsanwälten sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in vorheriger Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant informiert die BRC umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

(2) Weiterleitung von direkt erhaltenen Schreiben und Kostenaufforderungen: Der Mandant leitet die von der Gegenseite, dem Gericht oder anderen Beteiligten in dieser Angelegenheit direkt erhaltenen Schreiben

unverzüglich an BRC weiter. Erhält der Mandant Kostenaufforderungen von einem Gericht oder einer Gerichtskasse, stellt er zur Vermeidung erheblicher Nachteile in jedem Fall sicher, dass eine Zahlung unverzüglich erfolgt.

(3) Sorgfältige Prüfung von Schreiben: Der Mandant wird die ihm von BRC übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird BRC umgehend darüber informieren, wenn die Schreiben und Schriftsätze ergänzt oder berichtigt werden müssen.

(4) Rechtsschutzversicherung: Soweit BRC auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden die Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 6 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) BRC und die für BRC tätigen Rechtsanwälte haften dem Mandanten gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, ferner für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von BRC und der für BRC tätigen Rechtsanwälte in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag i.H.v. € 1.000.000,00 (i.W. eine Million Euro) beschränkt (§ 51 a BRAO).

(3) Sofern der Mandant wünscht, eine über den Betrag i.H.v. € 1.000.000,00 hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 7 Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten von BRC bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei BRC vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 8 Sonstige Hinweise

(1) Unterrichtung des Mandanten per Telefax: Soweit der Mandant BRC einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass BRC ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, BRC darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(2) Unterrichtung des Mandanten per E-Mail: Soweit der Mandant BRC eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass BRC ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies BRC mit.

(3) Aktenaufbewahrung und Vernichtung: Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten von BRC i.S.d. § 50 Abs. 4 BRAO bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei BRC vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

(4) Versendungsrisiko: Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, trägt er das Versendungsrisiko, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und BRC gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle aus dem Mandatsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Mandatsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr im Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.